

Die europäische Patentreform – Die mündliche Verhandlung der Klagen Spaniens beim EuGH

Rechtsanwalt Dr. Inge Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Am 1. Juli 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Nichtigkeitsklagen Spaniens gegen die beiden europäischen Verordnungen zum „Einheitspatent“ und dem zugehörigen Übersetzungsregime verhandelt. Die rund dreistündige Verhandlung ließ keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Position des Gerichts zu, allerdings dürften dem „Einheitspatent-Paket“ bei jedem Verfahrensausgang neue Schwierigkeiten bevorstehen. Ein Bericht aus Luxemburg.

I. Die Klagen Spaniens gegen die Verordnungen Nr. 1257/12 und 1260/12

Bekanntlich hat Spanien gegen die EU-Verordnung zur Schaffung des „Einheitspatents“ (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes; nachfolgend „VO 1257/12“) sowie diejenige zu den diesbezüglichen Übersetzungsregelungen (Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vom 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen; nachfolgend „VO 1260/12“) Klage eingereicht und ihre Nichtigkeitsklärung, hilfsweise ihre Teil-Nichtigkeitsklärung im Hinblick auf einzelne Vorschriften – Art. 9 (1), (2), 18 (2) VO 1257/12 sowie Art. 4, 5, 6 (2), 7 (2) VO 1260/12 – beantragt.

1. Verfahren C-146/13 – Spanien ./ Rat der Europäischen Union bzgl. Verordnung Nr. 1257/12

In Bezug auf Verordnung Nr. 1257/12, das Verfahren trägt das Az. C-146/13, führt Spanien sechs Gründe an, weshalb diese für nichtig zu erklären sei.¹

Zunächst wird ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip geltend gemacht, da das „Einheitspatent“ vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt werde, dessen Handlungen keiner hinreichenden gerichtlichen Kontrolle unterlägen.

Weiterhin sei die Verordnung Nr. 1257/12 bereits kein Rechtsakt der Union, jedenfalls fehle eine hinreichende Rechtsgrundlage, da der in Art. 118 (1) AEUV vorgesehene einheitliche Schutz nicht vorhanden sei.

Außerdem beruhe die Entscheidung für das Verfahren der „verstärkten Zusammenarbeit“, in dem beide Verord-

nungen bekanntlich verabschiedet wurden, auf einem Ermessensfehler, denn dieses werde für andere als die in den europäischen Verträgen vorgesehenen Zwecke benutzt.

Zudem liege in der Festsetzung der Jahresgebühren des „Einheitspatents“ bzw. des Schlüssels für deren Verteilung an die EU-Mitgliedstaaten ein Verstoß gegen Art. 291 (2) AEUV bzw. die „Meroni“-Rechtsprechung des EuGH. Gegen diese Rechtsprechung werde weiterhin auch insoweit verstoßen, als die Verwaltung des „Einheitspatents“ auf das EPA übertragen wird (Art. 9 (1) VO 1257/12).

Letztlich sieht Spanien in der Verknüpfung des Wirksamwerdens der Verordnung mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (nachfolgend „EPGÜ“) in Art. 18 (2) VO 1257/12 i.V.m. Art. 89 (1) EPGÜ eine Verletzung der Autonomie und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts.

2. Verfahren C-147/13 – Spanien ./ Rat der Europäischen Union bzgl. Verordnung Nr. 1260/12

Das Verfahren zu Verordnung Nr. 1260/12 trägt das Aktenzeichen C-147/13. Dort bringt Spanien fünf Gründe für die beantragte Nichtigkeitsklärung vor.²

Der erste ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gegenüber Rechtssubjekten, deren Sprache nicht Deutsch, Englisch und Französisch ist, da die getroffene Sprachenregelung zugunsten dieser Sprachen nicht verhältnismäßig sei.

Weiter trage die für die Verordnung gewählte Rechtsgrundlage des Art. 118 (2) AEUV deren Art. 4 nicht, zudem liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vor.

Als vierter Klagegrund wird ein Verstoß gegen die „Meroni“-Rechtsprechung dahingehend gerügt, dass die Verordnung die Verwaltung des vorgesehenen Kompensationsystems für Übersetzungskosten sowie die Veröffentlichung der Übersetzungen auf das EPA überträgt (Art. 5 (1), 6 (2) VO 1260/12).

Letztlich macht Spanien auch im Hinblick auf Verordnung Nr. 1260/12 einen Verstoß gegen das Prinzip der Autonomie des Unionsrechts geltend, begründet auch hier mit der Verknüpfung von deren Wirksamwerden mit

¹ Eine Zusammenfassung ist auf der Informationsseite des Verfahrens unter curia.europa.eu abrufbar.

² Eine Zusammenfassung ist auf der Informationsseite des Verfahrens unter curia.europa.eu abrufbar.

demjenigen des EPGÜ (Art. 7 (2) VO 1260/12 i.V.m. Art. 89 (1) EPGÜ).

3. Streithelfer in den Verfahren C-146/13 und C-147/13

In beiden Verfahren wird die Beklagtenseite von zahlreichen Streithelfern unterstützt. In der mündlichen Verhandlung traten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Schweden, Ungarn sowie die Europäische Kommission als Streithelfer der jeweiligen Beklagten in Erscheinung.

II. Die mündliche Verhandlung am 01.07.2014

Die mündliche Verhandlung für beide Verfahren, C-146/13 und C-147/13, fand am 01.07.2014 um 9:00 Uhr statt.

Der EuGH hatte die Parteien offenbar vorab auf seine Entscheidung vom 22.01.2014 in der Rechtssache C-270/12³ hingewiesen und sie – vermutlich im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben vor dem Hintergrund der Art. 290 und 291 AEUV bzw. der „Meroni“-Rechtsprechung – aufgefordert, zu deren Relevanz für die vorliegenden Verfahren Stellung zu nehmen. Im übrigen waren die Parteien offensichtlich gebeten worden, eine mündliche Wiederholung bereits schriftlich vorgebrachter Argumente zu vermeiden. Den Beklagten und ihren Streithelfern war dem Vernehmen nach aufgegeben worden, ihren Vortrag abzustimmen und Wiederholungen zu vermeiden, so dass die Streithelfer sich jeweils nur zu bestimmten Klagegründen äußerten und sich im übrigen den Vortrag der Beklagten zu eigen machten.

Entsprechend der Überschneidung der in beiden Klagen angeführten Klagegründe wurde in der mündlichen Verhandlung nicht zwischen den Verfahren unterschieden, die Klagegründe wurden einheitlich abgehandelt.

Die Verhandlung begann mit der näheren Erläuterung der vorgebrachten Klagegründe durch Spanien, anschließend erwiderten die Beklagten und deren Streithelfer, wobei die Schwerpunkte der Redebeiträge auf der Frage der fehlenden Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 1257/12 sowie dem Themenkomplex des Art. 291 AEUV bzw. der „Meroni“-Rechtsprechung lagen.

Abweichend vom Verlauf der mündlichen Verhandlung wird das Vorbringen der Beteiligten nachfolgend der Übersichtlichkeit halber nach Klagegründen getrennt dargestellt. Der Inhalt der wiedergegebenen Stellungnahmen beruht zum Teil auf der jeweiligen deutschsprachigen Simultanübersetzung, zur Vermeidung von Wiederholungen werden nicht alle Redebeiträge dargestellt. Der Inhalt des vorangegangenen schriftsätzlichen Vortrags der Parteien ist nicht bekannt.

1. Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Zunächst bekräftigte die Vertreterin Spaniens die Auffassung, dass die Verfahrensabläufe beim EPA, welches als

Erteilungsbehörde des „Einheitspatents“ vorgesehen ist, keinen Rechtsschutz gewährleisten, der den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips genügt.

Diese Thematik ist von hoher Brisanz, nicht zuletzt nach der Zwischenentscheidung R 19/12 der Großen Beschwerdekammer des EPA vom 25.04.2014, in der entsprechende Defizite – durch einen Spruchkörper des EPA selbst! – dem Grunde nach bestätigt wurden. Bereits in den Schlussanträgen des Verfahrens 1/09, dem Gutachten des EuGH zur ursprünglich beabsichtigten Struktur der einheitlichen Patentgerichtsbarkeit, hatte sich die damalige Generalanwältin *Juliane Kokott* kritisch zu den Rechtsschutzmöglichkeiten beim EPA geäußert.⁴ In Deutschland sind beim Bundesverfassungsgericht aktuell drei Verfassungsbeschwerden anhängig, die das Rechtsschutzniveau beim EPA als grundrechtswidrig rügen.

In der mündlichen Verhandlung beim EuGH spielte dieser Klagegrund keine eigenständige Rolle, wurde aber im Zusammenhang mit Art. 291 AEUV bzw. der „Meroni“-Rechtsprechung ausgiebig diskutiert.

2. Verstoß gegen Art. 291 AEUV bzw. die „Meroni“-Rechtsprechung

Den breitesten Raum nahm in der mündlichen Verhandlung die Frage ein, ob in der Übertragung von Verwaltungsaufgaben hinsichtlich des „Einheitspatents“ auf das EPA gegen Art. 291 AEUV bzw. die „Meroni“-Rechtsprechung des EuGH verstoßen wird und welche Bedeutung dem Urteil in der Rechtssache C-270/12 in diesem Zusammenhang zukommt.

Die Vertreterin Spaniens unterstrich die Ansicht, wonach keine gültige Kompetenzübertragung vorliege. Hierfür seien eine hinreichende gerichtliche Kontrolle sowie die Einhaltung des Unionsrechts unerlässlich. Im vorliegenden Zusammenhang leide die Übertragung der Aufgaben auf das EPA durchweg schon an dem Mangel, dass hinsichtlich dessen Handlungen kein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet sei.

Die Beklagten und ihre Streithelfer traten dem entgegen. Die Entscheidung in der Rechtssache C-270/12 bestätige zwar die Fortgeltung der „Meroni“-Rechtsprechung und die Übertragbarkeit der darin bestimmten Grundsätze. Diese Rechtsprechung sei vorliegend schon nicht anwendbar, gleichwohl seien die von ihr aufgestellten Anforderungen jedoch gewahrt.

Der Vertreter des Rates merkte zur Frage der nach Art. 9 (1) VO 1257/12 übertragenen Aufgaben an, das EPA sei hier in einen „besonderen Zusammenhang integriert“. Da die Europäische Union dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) nicht habe beitreten können, könne sie auch keine diesbezüglichen Kompetenzen übertragen, diese lägen daher notwendig bei den Mitgliedstaaten. Im übrigen unterlägen die Entscheidungen des EPA der Beschwerde, so dass ein ausreichender

³ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ./ Europäische Union und Rat der Europäischen Union.

⁴ Vgl. Schlussanträge im Verfahren 1/09, Rz. 71 f., abrufbar unter www.xup.in/dl.99229904.

Rechtsschutz vorhanden sei. Zudem wurde auf Art. 9 (3) VO 1257/12 hingewiesen, wonach die an der „verstärkten Zusammenarbeit“ teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet seien, gegen Entscheidungen des EPA gemäß den ihm nach Art. 9 (1) VO 1257/12 übertragenen Aufgaben einen wirksamen Rechtsschutz vor nationalstaatlichen Gerichten zu gewährleisten.

Die Vertreterin Deutschlands schloss sich dem Vortrag des Rates an, weder Art. 291 AEUV, noch die „Meroni“-Rechtsprechung seien in den vorliegenden Verfahren einschlägig. So könnten die Mitgliedstaaten die Kompetenzen nach den Art. 142 ff. EPÜ weiter ausüben, sie verlören diese durch die Verordnung nicht. Vielmehr nehme die Europäische Union ihre Zuständigkeit nur insoweit wahr, als ein Patent mit einheitlicher Schutzwirkung geschaffen werde. Dieses entstehe als völkerrechtlicher Rechtstitel – unter dem EPÜ – und werde erst in einem weiteren Schritt zusätzlich mit Unionswirkung ausgestattet. Demnach blieben die Mitgliedstaaten weiter zuständig, die Rechte und Pflichten unter dem EPÜ wahrzunehmen und die diesbezügliche Verwaltung auszuüben.

Diese Auffassung teilte auch die Vertreterin Schwedens. So sei Art. 291 AEUV nicht anwendbar, denn die Verordnungen delegierten keine Zuständigkeiten. Vielmehr oblägen die diesbezüglichen Kompetenzen unter dem EPÜ weiterhin den Mitgliedstaaten.

3. Fehlende Rechtsgrundlage

Ein weiterer Schwerpunkt der Verhandlung war die Frage, ob die „Einheitspatent“-Verordnung Nr. 1257/12 wirksam auf Art. 118 (1) AEUV gestützt wurde.

Die Vertreterin Spaniens erklärte, die Verordnung enthalte in Art. 5 lediglich einen Verweis auf externe Rechtsquellen, insbesondere auf das EPGÜ. Damit werde ein wesentliches Element der Verordnung durch einen bloßen Verweis auf ein internationales Übereinkommen geregelt und so eine „unionsrechtliche Figur“ auf ein zwischenstaatliches Abkommen gestützt, was für Art. 118 (1) AEUV nicht genüge. Die Verordnung könne daher mangels Rechtsgrundlage bereits nicht als entstanden angesehen werden.

Nach Ansicht der Vertreterin des Europäischen Parlaments wurde die Verordnung rechtmäßig auf Art. 118 (1) AEUV gestützt, denn sie schaffe ein Patent mit einheitlicher Wirkung. Art. 118 (1) AEUV zwingt den Gesetzgeber nicht, den einheitlichen Schutz auf bestimmte Art und Weise auszugestalten.

Der Vertreter Dänemarks trug vor, die Verordnung beruhe auf einer „soliden Rechtsgrundlage“, wenngleich die Ausgestaltung „etwas ungewöhnlich“ sei. So sei Art. 3 (2) die Schlüsselnorm der Verordnung Nr. 1257/12, wonach das „Einheitspatent“ einen „einheitlichen Schutz und gleiche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten“ vorsehe. Ein „einheitlicher Schutz“ in diesem Sinne werde auch in Art. 118 (1) AEUV erwähnt, der wesentliche Zweck der Verordnung liege gerade in

der Schaffung eines derartigen „einheitlichen Schutzes“. Art. 5 (3) VO 1257/12 stelle eine Interaktion mit dem mitgliedstaatlichen Recht her, wobei über das EPGÜ die einheitliche Anwendung der Norm in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werde.

Die Vertreterin Deutschlands merkte an, Art. 5 (3) VO 1257/12 verweise hinsichtlich des Inhalts und der Grenzen der Rechte aus dem „Einheitspatent“ „als Regelungsrahmen“ auf das Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere auf das EPGÜ und dessen Art. 25 bis 30. In dieser Verweisung liege keine Verletzung von Art. 118 (1) AEUV, denn die Verordnung könne nur in einer Weise ausgelegt werden, dass deren Ziele nicht über das EPGÜ beeinträchtigt werden. In korrespondierender Weise seien auch die Art. 25 bis 30 des Übereinkommens auszulegen.

4. „Verstärkte Zusammenarbeit“ ermessensfehlerhaft

Zu dem Klagegrund, wonach die Verabschiedung der beiden Verordnungen im Wege der „verstärkten Zusammenarbeit“ ermessensmissbräuchlich sei, unterstrich die Vertreterin Spaniens, diese Zusammenarbeit verfolge nicht die in den Verträgen vorgesehenen Ziele und beachte auch nicht hinreichend das Unionsrecht.

Dem traten vor allem die Vertreterin des Europäischen Parlaments und der Vertreter Dänemarks mit dem Hinweis entgegen, der Gesetzgeber habe mit der „verstärkten Zusammenarbeit“ keine anderen Motive verfolgt als die in Art. 20 AEUV genannten, von einem Ermessensmissbrauch könne daher keine Rede sein.

5. Verletzung der Autonomie des Unionsrechts

Die von Spanien beanstandete Verknüpfung des Wirksamwerdens der beiden Verordnungen mit dem Inkrafttreten des EPGÜ rechtfertigte die Vertreterin Schwedens damit, eine derartige Verbindung sei notwendig, da das „Einheitspatent“ ohne wirksamen Rechtsschutz „nutzlos“ sei. Dies sei auch in Erwägungsgrund 25 der Verordnung Nr. 1257/12 betont worden, wie sie anmerkte. Zudem gewährleiste das EPGÜ, dass einheitliche Vorschriften auf jedes „Einheitspatent“ Anwendung fänden.

6. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot durch das Sprachenregime

Den letzten diskutierten Klagegrund bildete die nach Ansicht Spaniens diskriminierende Wirkung der zugunsten von Deutsch, Englisch und Französisch getroffenen Sprachenregelung. Hierzu wies die Vertreterin Spaniens darauf hin, dass auch die hierdurch angeblich bewirkte Kostensenkung auf Unternehmensseite keine Rechtfertigung biete, da das System nicht gewährleiste, dass alle Unternehmen auch gleichermaßen in den Genuss derartiger Kostensenkungen kämen.

Der Vertreter Belgiens entgegnete, das vorgesehene System genüge den vom EuGH aufgestellten Anforderungen.

gen, wie sie beispielsweise in den Rechtssachen C-361/01⁵ und C-274/11⁶ bestimmt worden seien. So liege die durch das bisherige System bewirkte Kostenbelastung der Unternehmen u. a. in den Aufwendungen für Übersetzungen begründet, wobei die gewählte Lösung darauf abziele, gerade diese Kosten zu reduzieren.

Ähnlich äußerte sich die Vertreterin der Europäischen Kommission. So sei es nach Art. 118 (2) AEUV nicht zwingend, alle Amtssprachen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auch habe die Entscheidung des EuGH in der Sache C-361/01 gezeigt, dass es möglich sei, nur einen Teil der Amtssprachen zu verwenden, ohne dass dies diskriminierend sei. Die in dieser Entscheidung benannten Voraussetzungen seien auch vorliegend erfüllt. Zudem wurde angemerkt, dass es erforderlich sei, durch das „Einheitspatent“ eine signifikante Kosteneinsparung zu bewirken, um dessen Attraktivität zu gewährleisten. Hierzu diene die getroffene Sprachenregelung.

7. Position des Gerichts

Das Gericht verfolgte das Vorbringen der Parteien und der Streithelfer aufmerksam, allerdings erfolgten keinerlei Äußerungen, die Rückschlüsse auf dessen Position zulassen würden. Es wurden keine Fragen gestellt – auch nicht seitens des Berichterstatters *Marko Ilešič* oder des Generalanwalts *Yves Bot* –, allerdings machten sich eine Reihe von Richtern während der Stellungnahmen Notizen. Abschließend wurde mitgeteilt, dass der Generalanwalt seine Schlussanträge am 21.10.2014 verkünden wird, bevor die Verhandlung gegen 12:00 Uhr geschlossen wurde.

III. Einschätzung und Ausblick

Aus dem Verlauf der mündlichen Verhandlung lässt sich keine Tendenz für den Ausgang des Verfahrens ableiten. Auffällig waren die argumentativen „Klimmzüge“ von Beklagenseite zur Frage der Rechtsgrundlage des Art. 118 (1) AEUV und der Rechtfertigung der diesbezüglichen „Verweislösung“, was angesichts der Ungewöhnlichkeit dieser Konstruktion nicht verwundert. Auch die Versuche der Beklagten, das Rechtsschutzniveau beim EPA als ausreichend darzustellen, konnten angesichts der in Entscheidung R 19/12 insoweit zuletzt aus dem EPA selbst geäußerten Zweifel nicht gänzlich überzeugen. Wenig überraschend war, dass die Beklagten und ihre Streithelfer immer wieder auch „die politische Karte“ spielten und den politischen Wunsch nach Schaffung eines europäischen „Einheitspatents“ nach den jahrzehntelangen Verhandlungen betonten.

Das „Einheitspatent-Paket“ dürfte unabhängig vom Ausgang der Verfahren beim EuGH vor neuen Schwierigkeiten stehen.

Sollte das Gericht die Klagen Spaniens vollumfänglich abweisen, würde es hiermit vor allem den hinsichtlich

der Rechtsgrundlage des Art. 118 (1) AEUV gewählten Ansatz der „inkorporierenden Verweisung“ akzeptieren, wonach die Vorschriften zu Inhalt und Grenzen der Rechte aus dem „Einheitspatent“ über Art. 5 (3) VO 1257/12 aus dem mitgliedstaatlichen Recht, insbesondere dem EPGÜ, in das Unionsrecht „hineingezogen“ werden.⁷ Diese Vorschriften aus dem materiellen Patentverletzungsrecht dürften dann im Grundsatz auch der Auslegungszuständigkeit des EuGH unterfallen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt,⁸ hatte der britische Premierminister *Cameron* seine Zustimmung zum „Patentpaket“ nach dem Gipfel des Europäischen Rates im Juni 2012 allerdings öffentlich an die Bedingung geknüpft, dass der EuGH eine derartige Auslegungszuständigkeit über das „Einheitspatent“ nicht erhält.⁹ Unabhängig davon, ob man eine Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung materiellen Patentrechts für wünschenswert hält oder nicht – letzteres schien stets die Position einer großen Mehrheit der Fach- und Nutzerkreise zu sein –, würde ein solcher Ausgang die Frage aufwerfen, ob Großbritannien das EPGÜ unter diesen Vorzeichen noch ratifizieren kann. Da diese Ratifizierung aber zwingende Voraussetzung für das Inkrafttreten des Übereinkommens ist, das wiederum – wie erläutert – Voraussetzung für das Wirksamwerden der Verordnungen Nr. 1257/12 und 1260/12 ist, könnte selbst die Abweisung der spanischen Klagen neue Probleme für das „Einheitspatent-Paket“ bedeuten.

Sollte der EuGH den Klagen Spaniens umgekehrt in vollem Umfang stattgeben und die Verordnungen für nichtig erklären, könnte das „Einheitspatent“ nebst Sprachenregime jedenfalls in der gegenwärtig in den Verordnungen vorgesehenen Form nicht in Kraft treten. Für das EPGÜ hätte dies zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen, da zwar das Wirksamwerden der Verordnungen – wie erwähnt – von dessen Inkrafttreten abhängig ist, umgekehrt jedoch keine entsprechende Abhängigkeit besteht. Zwar enthält das EPGÜ aufgrund der vorgesehenen Geltung für das „Einheitspatent“ mehrere Bezugnahmen auf die Verordnungen Nr. 1257/12 und 1260/12, hingegen könnte es prinzipiell auch ohne das „Einheitspatent“ in Kraft treten – dies dann freilich beschränkt auf die „klassischen“ europäischen Patente, soweit diese der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterliegen.

Allerdings dürfte die praktische Gangbarkeit dieses Weges fraglich sein. So sind das „Einheitspatent“, das Sprachenregime und die Gerichtsbarkeit von politischer Seite stets als „Paket“ und unter der Maßgabe vermarktet und verhandelt worden, dass dieses „Paket“ ein unteilbares Ganzes darstelle. Als solches wurde es auch beschlossen.

⁵ Christina Kik ./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Urteil vom 09.09.2003.

⁶ Königreich Spanien und Italienische Republik ./ Rat der Europäischen Union, Urteil vom 16.04.2013.

⁷ Zu näheren Details vgl. *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Prof. Tilmann, der römische Gott Janus und die Voraussetzungen des Artikels 118 (1) AEUV, abrufbar unter www.stjerna.de/voraussetzungen-118-1-tfeu/.

⁸ Vgl. *Stjerna*, Die europäische Patentreform – Neue Probleme voraus?, abrufbar unter www.stjerna.de/neue-probleme/.

⁹ Vgl. House of Commons, Hansard Debates, Col. 586, abrufbar unter bit.ly/3aZxRo9.

Dementsprechend wäre es überaus erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig, wenn man bei einem Wegfall von zweien der drei Bestandteile dieses „Pakets“, insbesondere angesichts des dann abermaligen Scheiterns der Schaffung eines einheitlichen europäischen Patenttitels, gleichwohl die Umsetzung der Patentgerichtsbarkeit betreiben wollte, als wäre nichts geschehen.

Freilich sind zwischen diesen beiden Polen der vollständigen Bestätigung der angegriffenen Verordnungen bzw. deren vollständiger Nichtigerklärung schon angesichts der gestellten Hilfsanträge im Hinblick auf die Nichtigerklärung einzelner Vorschriften der beiden Verordnungen im Grundsatz auch eine Reihe anderweitiger Verfahrensausgänge denkbar. Allerdings kann aufgrund der engen Verzahnung der beiden Verordnungen und im Hinblick auf den Inhalt der mit den Hilfsanträgen im Einzelnen angegriffenen Vorschriften bereits die Teil-Nichtigerklärung einer von beiden Verordnungen Auswirkungen haben, die sich letztlich nicht wesentlich von einer kompletten Annullierung unterscheiden müssen.

Einen ersten Eindruck des möglichen Ansatzes des EuGH und den hieraus resultierenden Implikationen für die weitere Umsetzung des „Einheitspatent-Pakets“ dürften erst die Schlussanträge des Generalanwalts geben, die – wie erwähnt – am 21.10.2014 verkündet werden sollen. Bis dahin bleibt der Spekulation einstmweilen Tür und Tor geöffnet.

* * *

Möglichkeiten zur Unterstützung meiner Arbeit zur europäischen Patentreform finden Sie unter www.stjerna.de/kontakt/. Vielen Dank!